

entgegentritt, ist kaum besonders geeignet, aus sich selber den Act der vollkommenen Neue zu erwecken. Allein auch das bloße Zulassen zur Geschließung nach Erweckung der vollkommenen Neue muss dennoch unterstellen, dass ein Aufschub der Geschließung nicht thunlich war ohne erhebliche Schädigung oder Diffamierung des Ehepaars; denn sonst verbot es die bloße Excommunication, dass Anna zum Empfange des Sacramentes der Ehe zugelassen wurde.

Aber bis jetzt sind wir stets in der Unterstellung geblieben, dass Anna wegen Kenntnis der kirchlichen Strafbestimmungen auch tatsächlich im Gewissen der Excommunication verfallen gewesen sei. Hätte sich das Gegenteil herausgestellt, dann wäre erst recht die Handlungsweise des Kaplans zu tadeln. Denn alsdann stand der vollen Absolution der Anna aus sich nichts im Wege, es sei denn, dass ein allgemeiner Erlass des Ordinariats anders verfügt hätte. Aber auch ein solcher Erlass würde im Fall der Diffamationsgefahr vernünftiger Epikie unterliegen und für den Augenblick unbeachtet bleiben dürfen. Anna wäre also alsdann in foro interno vollständig mit Gott und der Kirche versöhnt worden; das forum externum, falls es noch weitere Ansprüche erhob, konnte am folgenden Tag, ohne neue Beichte seitens der Anna, zufrieden gestellt werden.

Egaeten (Holland).

Prof. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Angestrebte Ungültigkeitserklärung einer Ehe.)

Wie streng es die Kirche mit dem Beweis für die vorgebliche Ungültigkeit einer Ehe nimmt, ist allgemein bekannt, ja wenn nicht ganz evidente Gründe die Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe darthun, wird Rom niemals dieselbe für ungültig erklären; dies mag folgender Fall aus letzter Zeit illustrieren; er wurde in der Revue Romaine aufgenommen im zweiten Heft des dritten Jahrganges.

Am 25. Mai 1875 heiratete zu Warschau Boleslaus G. die aus adeliger Familie stammende Philippine M., und lebte mit ihr ehelich zehn Jahre lang zusammen, obwohl es an manchen Differenzen zwischen den jungen Gatten nicht fehlte; dann suchte der Mann, weil er wegen Unterschleif angeklagt war, das Ausland auf; im Jahre 1886 bat die Frau vor ihrem bischöflichen Ehegericht um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe; denn sie sei am 22. April 1875 vom Vater ihres Bräutigams gewaltsam missbraucht und in Hoffnung gebracht worden; die Sünde habe sie zwar vor der Heirat gebeichtet, aber den Umstand der Person beiseite gelassen — und erst anlässlich einer Generalbeicht im Jänner 1886 sei sie zur Erkenntnis gelangt, dass sie durch jenen geschlechtlichen Verkehr sich das trennende Hindernis der Schwägerschaft zugezogen habe. Das bischöfliche Ehegericht leitete den Proces ein; der Gatte, dessen Aufenthalt nicht eruiert werden konnte, wurde in den öffentlichen Blättern vorgeladen, erschien aber nicht; am 15. December 1886 entschied das erinstanzliche Ehegericht zugunsten der Bittstellerin, von welcher Entscheidung der

Vertheidiger des Ehebandes an das Metropolitangericht von Warschau appellierte, welches das erste Urtheil umstieß, weil die Ungültigkeit der Ehe nicht constatiert sei. Philippine ergriff den Recurs an die römische Congregation, und hat, dass drei neue Zeugen verhört würden. Im Auftrag und nach der Anweisung der heiligen Congregation befrug der Warschauer Erzbischof nur zwei Zeugen — da er den dritten für nicht glaubwürdig hielt und derselbe überdies Warschau verlassen hatte.

Zugunsten der Philippine hob ihr Vertreter folgende Momente hervor: erstlich ihre eidliche Aussage, welche alle Anzeichen der Glaubwürdigkeit an sich trage, und das umso mehr, als ihre „septima manus“, ihre Eideshelfer bezeugen, Philippine sei ehrbar und eines Meineides unfähig. Sodann habe sie am 30. Jänner 1876 einen Knaben geboren, also etwas über neun Monate seit dem eidlich bekräftigten sündhaften Umgang mit dem Vater ihres Bräutigams, und acht Monate nach ihrer Heirat. Ferner sagen Zeugen aus, dass sie eine ungewöhnliche Zuneigung des Vaters des Boleslaus gegen Philippine wahrgenommen, und ein Vetter des jungen Ehemannes habe von demselben die Klage gehört, dass er seine Frau beim ersten ehelichen Verkehr nicht jungfräulich gefunden habe. Selbst Augenzeugen treten zugunsten Philippinens auf: eine gewisse Maria J. und ihr (damals noch junger) Bruder befanden sich mit dem (nunmehr verstorbenen) Ehegatten der Maria J. auf einem Spaziergang außerhalb der Stadt auf einem Hügel jenseits der Weichsel; sie sahen die ihnen wohlbekannte Philippine mit ihrem künftigen Schwiegervater, hörten dann lautes Rufen, erblickten eine heftig widerstrebende Frau und einen Mann über ihr; die jüngst beigezogenen Zeugen erhärten dasselbe mit der Aussage, dass der verstorbene Mann der Maria J. dasselbe erzählt habe. Das Schweigen endlich des Gatten der Philippine komme derselben auch zustatten: denn es weist darauf hin, dass Boleslaus die Schmach seines Vaters bedecken, und seiner Familie diese Schande ersparen wolle.

Man wird in Anbetracht dieser Gründe nicht unschwer das erinstanzliche Urtheil des bischöflichen Ehegerichtes begreifen; was mag aber das Metropolitangericht bewogen haben, die erste Sentenz umzustößen, und am 7. März 1888 zu erklären, non constare de nullitate coniugii? Und was mag auch der römischen Congregation Grund gewesen sein, diese Entscheidung des Metropolitan-Ehegerichtes zu bestätigen? Die Antwort lautet: die Unaufrichtigkeit der Philippine hat derselben alle ihre Pläne durchkreuzt. Der Vertheidiger des Ehebandes findet es erstlich (und ganz mit Recht) mehr als sonderbar, dass Philippine, welche nach eigener Aussage allmonatlich zu beichten pflegte, zehn Jahre lang ihren Beichtvätern nichts mitgetheilt. Namentlich aber hat folgender Umstand der Philippine moralisch den Hals gebrochen: sie sagt aus, dass sie erst Anfang 1886 vom Hindernis der Schwägerschaft Kenntnis erlangt habe.

Maria J. aber bezeugt: „Ich weiß, dass Philippine einen Proces angestrengt hat, behufs Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar wegen Schwägerschaft, wovon ich ungefähr im Jahre 1879 und 1880 Kenntnis erhalten, als ich bei den Cheleuten G. (Boleslaus und Philippine) wohnte und mit der Klägerin darüber sprach. Ferner finden sich einige Widersprüche in der Erzählung Philippinens über ihre Vergewaltigung durch den Schwiegervater, und sie harmoniert auch nicht vollkommen mit den Darlegungen der Maria J. und ihres Bruders. Aus der Ortsbeschreibung endlich, wo das Stuprum soll vollzogen worden sein, ergibt sich, dass es fast unmöglich sei, dass die drei Zeugen die traurige That hätten sehen können; auch die jüngst vorgeführten Zeugen finden sich theilweise im Widerspruch miteinander. Mehr als verdächtig ist sodann, dass Philippine diesen Proces erst angefangen, nachdem ihr Mann, mit Schande bedeckt, die Fremde aufgesucht hat. Da sich's endlich um ein verborgenes Hindernis handelt, obwalte die Präsumption, dass in Anbetracht aller Umstände die allenfalls ursprünglich ungültige Ehe im Gewissensbereich durch Diebens sei saniert worden. Beweisen auch diese Gründe nicht die Giltigkeit der in Frage stehenden Ehe, so bilden sie doch ein mehr als genügendes Fundament für die Entscheidung: non constare de nullitate coniugii; und solange das feststeht, hält die Kirche unentwegt am Grundsatz fest: „tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam coniugatos legitime contra statuta Domini separare“.

St. Andrä, Kärnten.

Dr. M. Hofmann.

III. (Beichtcasus.) A) Anastasius, der Pfarrer einer großen Pfarrei, hat in der Österzeit viele Tage großen Beichtconcurs. Da erkennt er bei mehreren Beichtkindern, dass sie eine Lebensbeicht nothwendig haben. Augenblicklich kann Anastasius sich keine Zeit dazu nehmen; aber er weiß sich zu helfen. Er bestellt die Einzelnen für eine bestimmte Zeit und Stunde zur nothwendigen Lebensbeicht, gibt ihnen jetzt nach Erweckung der Reue die Losprechung und entlässt sie im Frieden.

B) Ein anderesmal kommt Sophie, eine vornehme Person, beichten zu Anastasius; auf die Frage, ob sie einmal in der Beicht etwas verschwiegen und noch nicht gut gemacht habe, antwortet Sophie bejahend. Anastasius will dies gutmachen durch eine nothwendige Wiederholungsbeicht. Allein Sophie kann jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben, noch auch die heilige Communion unterlassen, beides propter grave famae periculum, weil Bekannte bei ihr sind und draußen warten. Sophie verspricht, bald allein zur Generalsbeicht zu kommen. Da nimmt Anastasius die nothwendige materia absolutionis und absolviert Sophie wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann.